

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4
der Gemeinde Stephanskirchen für das Gebiet „Stichwiese“ (Gebäudehöhen)

Die Gemeinde Stephanskirchen hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 30.07.2026 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Stichwiese“ i. d. F. vom 03.07.2026 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden diese Bekanntmachung und die Bebauungsplanänderung auch im Internet veröffentlicht (www.stephanskirchen.de). Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit der Begründung, jeweils i. d. F. vom 03.07.2026, in der Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1, Zi. 1.09/1. Stock, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Der Änderungsbereich kann aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Lageplan M 1 : 1000 vom 03.07.2026 entnommen werden.

Die Bebauungsplanänderung wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.

Mair
1. Bürgermeister

ausgehängt am 05.08.2026
abgenommen am 08.09.2026

I. A.

Hausstätter

Bebauungsplan Nr. 4 „Stichwiese“ / 4. Änderung

■■■■ Änderungsbereich

M 1 : 1000

03.07.2026

